

Gebührensatzung für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde

„St. Bonifatius“ in Bergen auf Rügen

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Begräbniskirche „Herz Jesu“ zu Garz auf Rügen, ihrer Einrichtungen und Leistungen sowie für die damit zusammenhängenden Handlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat,
- b) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen jedoch erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Nutzungsgebühren sind für den vollen Zeitraum im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Verwaltungsgebühr entsteht bei der Verlängerung einer Nutzungszeit erneut.

§ 4 Verzicht auf Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung

- (1) Bei Verzicht auf eine oder mehrere der in § 5 oder § 6 benannten Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.
- (2) Wird auf ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren.

§ 5 In den Gebühren enthaltene Leistungen

- (1) Für die Gebühr § 6 (1) Allgemeine Verwaltungsgebühr werden folgende Leistungen erbracht:
 - a) Bearbeiten von Aufträgen
 - b) Terminannahme und –vergabe
 - c) Eintragungen in das Bestattungsverzeichnis, Sterberegister und Platzregister
 - d) Ausstellung einer Graburkunde
 - e) Erstellen des Gebührenbescheides
 - f) Post- und Telefongebühren
 - g) Verlängerung von Grabstätten.
- (2) Für die Gebühren § 6 (2) Überlassung von Grabstätten werden folgende Leistungen erbracht:
 - a) Bereitstellung der Grabstätte zur Nutzung
 - b) Bereitstellung der Begräbniskirche und der Anlagen zur Nutzung (Wege und Einrichtungen).
- (3) Für die Gebühren § 6 (3) Trauerfeier werden folgende Leistungen erbracht:
 - a) Bereitstellung der Kirche „Herz Jesu“
 - b) Standardschmuck einschließlich der üblichen Anzahl Kerzen für den Kirchenraum
 - c) Beleuchtung
 - d) Bankheizung
 - e) Reinigung
 - f) Entsorgung von Kerzen, Blumen und Grabschmuck aus der vorgesehenen Ablage.
- (4) Für die Gebühr § 6 (4) Beschriftung der Grabstätte werden folgende Leistungen erbracht:
 - a) Druck des Namens sowie ggf. Geburts- und Sterbedatum auf das Namensschild
 - b) Anbringen des Namensschildes auf der Grabstättenabdeckung.

§ 6 Gebühren

(1) Allgemeine Verwaltungsgebühr	20,00 €
(2) Überlassung von Grabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (Nutzungsgebühr)	
a) Urnenreihengrabstätte (für eine Urne)	
- Neukauf (20 Jahre)	1.500,00 €
- Verlängerungsgebühr (pro angefangenes Jahr)	75,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte (für eine Urne)	
- Neukauf (20 Jahre)	1.750,00 €
- Verlängerungsgebühr (pro angefangenes Jahr)	75,00 €
(3) Trauerfeier	
a) Benutzung der Begräbniskirche pro Urnenbeisetzung	50,00 €
b) Stille Beisetzung einer Urne ohne Trauerfeier	20,00 €
(4) Beschriftung der Grabstätte	40,00 €
(5) Individuelle Leistungen (pro angefangene Stunde)	
z.B. Entsorgung von Grabschmuck	32,50 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes St. Bonifatius vom 07.05.2018 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.07.2018 in Kraft.